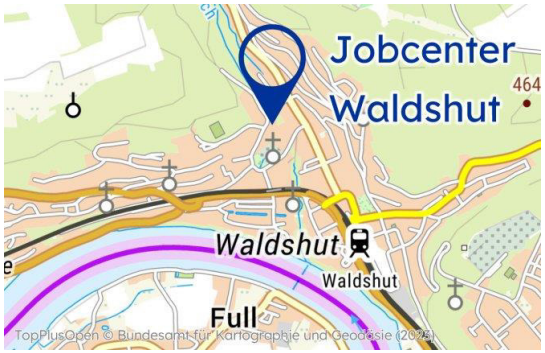
So finden Sie uns:





Landratsamt Waldshut
Jobcenter

Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 86 4103
Telefax +49 7751 86 4198
E-Mail jobcenter@landkreis-waldshut.de

Landkreis Waldshut

Öffnungszeiten

Montag	8:30 – 12:30 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.



landkreis-waldshut.de

jobcenter
Landkreis Waldshut

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Soziale und kulturelle Teilhabe



Soziale und kulturelle Teilhabe

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ (kurz BuT) berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich



Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 18 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen (SGB II, Kinder-zuschlag, Wohngeld).

UND Leistungen nach
- dem SGB II
- dem SGB XII
- dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
- dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz

beziehen.

Sollten Sie keine der oben genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten

Wie funktioniert das?

Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind bereits vom Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerber-leistungsgesetz § 2 und § 3 umfasst.

Die mit dem Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind durch den Leistungsberechtigten genau für jedes Kind gesondert zu benennen. Hierfür ist das Ergänzungsblatt zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzungsblätter, sowie die Anlagen für die entsprechenden Ergänzungsblätter im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises unter: https://www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/leistungen-im-ueberblick/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/ erhältlich sind.

Bezieher/innen von Wohngeld und Kinder-zuschlag müssen die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für jedes Kind wie bisher gesondert beim Jobcenter beantragen. Die Antragsformulare und Beiblätter erhalten Sie auch im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises.

Legen Sie bitte die Anmeldungen, Mitgliedsbescheinigungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Anbieter oder Vereine vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte.

Wie wird die Leistung erbracht?

Reichen Sie dem Jobcenter bitte die Bankverbindung sowie den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag des von Ihnen gewünschten Anbieters ein. Das Jobcenter übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages die Kosten. Die Leistung wird direkt an den Anbieter bezahlt.